

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Neun Roßkastanien auf dem alten Friedhof in St.Johann“
Kreis Mainz-Bingen
vom 14.04.1989

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetz in der seit 1.Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70) wird verordnet:

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Neun Rosskastanien auf dem alten Friedhof in St.Johann“

§ 2

1. Die Bäume, neun Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), stehen auf dem Grundstück Flur 1, Nr. 112/6 in der Gemarkung St.Johann.
2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, ihres Schönheit, ihres Größe und des das Ortsbild von St.Johann prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln sowie durch die Beeinträchtigung der Wasserversorgung und durch die Lagerung von Materialien aller Art unter den Bäumen,
4. Auftausalze, chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich der Bäume anzuwenden oder zu lagern,
5. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen. Für den Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren gemäß § 4 Nr. 4 ist die Obere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde

§ 6

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen

Die Anzeigepflicht gilt auch Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Kennzeichnung, Sicherung, Erhaltung und Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr 1. Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
- § 4 Nr 2. Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,,
- § 4 Nr 3. die Standortvoraussetzungen der Bäume, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Verdichten oder Versiegeln sowie durch Beeinträchtigung der Wasserversorgung und durch Lagerung von Materialien aller Art unter den Bäumen verändert
- § 4 Nr 4. Auftausalze, chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich der Bäume verwendet oder lagert,
- § 4 Nr 5. Bild- oder Schrifttafeln oder Plakate anbringt, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde -
Mainz, den 14.04.1989

Landrat